



Verkündet am:
05.08.2010

Klinkhardt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Amtsgericht Detmold
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Autovermietung [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Detmold
auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2010
durch den Richter am Amtsgericht Osterhage
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 61,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 29.12.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Urteil abgekürzt gemäß § 495a ZPO -

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 61,54 € aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7, 17 StVG i. V. m. §§ 1, 3 PflVG und §§ 398 ff BGB.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Nach dem Bestreiten der Beklagten hat die Klägerin die Abtretungserklärung der Geschädigten vorgelegt. Es liegt auch kein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vor. Die Klägerin verfolgt mit der Geltendmachung der Mietwagenkosten im Wesentlichen ihr Eigeninteresse, da sie der Geschädigten das Fahrzeug vermietet hat. Vor dem Hintergrund, dass die Höhe der angemessenen Mietwagenkosten seit Jahrzehnten streitig ist, liegt ein nachvollziehbares Interesse der Klägerin vor, dass diese an Stelle der Geschädigten das Prozessrisiko übernimmt.

Der von der Klägerin aus abgetretenem Recht geltend gemachte restliche Mietzinsanspruch ist in Höhe eines Betrages von 61,54 € netto berechtigt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Unfallgeschädigter bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht umfangreiche Marktforschungen anstellen muss, zumal die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges regelmäßig eine eilige Angelegenheit ist. Das Gericht legt für die Beurteilung der Frage, ob der von der Klägerin im Jahr 2009 der Geschädigten in Rechnung gestellte Mietzins angemessen war, einen Mittelwert von Schwacke-Mietwagenpreisspiegel 2009 und Fraunhofer-Mietwagenpreisspiegel 2009

zu Grunde. Beide Mietwagenpreisspiegel kann trotz ihre Stärken und Schwächen eine Eignung zur Bewertung der angemessenen und üblichen Mietwagenkosten nicht abgesprochen werden. Sie werden deshalb von den Gerichten nicht nur jeweils allein, sondern mittlerweile auch nebeneinander zur Beurteilung der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des vom Autovermieter einem Geschädigten in Rechnung gestellten Mietzinses angewandt. Bezüglich der Vor- und Nachteile der beiden vorgenannten Erhebungen macht sich das erkennende Gericht die Begründung der Entscheidung des Landgerichtes Bielefeld vom 20.05.2010 (21 S 46/09) zu Eigen und nimmt darauf Bezug. Soweit die Beklagte beispielhaft billigere Anmiettarife anderer Anbieter aufführt, sind diese schon deshalb nicht repräsentativ, da diese aus dem Jahr 2010 stammen. Die Anmietung der Geschädigten erfolgte jedoch im Jahr 2009.

Das Amtsgericht hält in Hinblick auf die Besonderheiten bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen (Vorfinanzierung etc.) jedoch lediglich einen Aufschlag von 10 % für angemessen. Unabhängig davon, ob der Geschädigte ein klassenschlechteres Fahrzeug anmietet, hat er sich eine Eigensparnis bzgl. des unfallgeschädigten Fahrzeuges in Höhe von 10 % anrechnen zu lassen. Eine Kompensation durch die Anmietung eines klassenschlechteren Fahrzeuges ist im Rahmen einer konkreten Schadensberechnung nicht zu berücksichtigen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist und somit abweichend von den beiden Listen nur Netto-Werte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Nach der Schwacke-Liste 2009 errechnen sich die angemessenen Mietwagenkosten (netto) wie folgt:

5/6 x 2 x 3-Tagespauschalen-Normaltarif in Fahrzeugklasse 5 im Postleitzahlbezirk 336xx zu je 234,45 € netto	390,75 €
Aufschlag Mehrkosten Unfallersatzgeschäft 10 %	39,08 €
Angemessene Mietwagenkosten	429,83 €

Nach der Fraunhofer-Liste 2009 errechnen sich die angemessenen Mietwagenkosten (netto) wie folgt:

5/6 x 2 x 3-Tagespauschalen-Tarif in Fahrzeugklasse 5 in Großstadt Bielefeld zu je 180,72 €	301,20 €
Aufschlag Mehrkosten Unfallersatzgeschäft 10 %	30,12 €
Angemessene Mietwagenkosten	331,32 €

Gemittelt ergeben sich angemessene und ortsübliche Mietwagenkosten in Höhe von **380,58 €**. Auf diesen Betrag hat sich die Geschädigte gegenüber der Beklagten jedoch eine Eigensparnis von 10 %, also 38,06 €, anrechnen zu lassen. Demnach verbleibt ein Erstattungsbetrag 342,52 €. Zu diesem Betrag sind die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagenkosten, die das Gericht mit pauschalierten Beträgen von jeweils 21,01 € netto für angemessen hält, zu addieren, so dass sich ein Gesamtbetrag in Höhe von **384,54 €** ergibt, auf den die Beklagte unstreitig 323,00 € gezahlt hat. Demnach steht noch ein Restbetrag in Höhe von **61,54 €** offen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286, 288 ZPO.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Osterhage

Richter am Amtsgericht

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwache-Automietpreisspiegel

+ mittel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24h Dienst